

Geschäftsverzeichnissnr. 703
Urteil Nr. 20/95 vom 2. März 1995

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 5. November 1993 zur Abänderung der Artikel 52, 53 und 68 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher, erhoben von der Neckermann Postorders AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Die Neckermann Postorders AG, mit Gesellschaftssitz in 9140 Temse, Winninglaan 3, die Usines Saint Brice AG, mit Gesellschaftssitz in 7501 Orcq-lez-Tournai, chaussée de Lille 11, die Redoute Catalogue Benelux AG, mit Gesellschaftssitz in 7730 Estaimpuis, rue de Menin 4, die Postland AG, mit Gesellschaftssitz in 2220 Wommelgem, Uilenbaan 90, die Wehkamp AG, mit Gesellschaftssitz in 8000 AK Zwolle (Niederlande), Meeuwenlaan 2, die Quelle AG, mit Gesellschaftssitz in 2500 Lier, Plaslaar 42, und die Gesellschaft deutschen Rechts Robert Klingel Europe GmbH, mit Gesellschaftssitz in 75177 Pforzheim (Deutschland), Sachsenstraße 23, erhoben am 10. Mai 1994 Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 5. November 1993 zur Abänderung der Artikel 52, 53 und 68 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. November 1993).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 11. Mai 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Juni 1994.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 19. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 9. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. Oktober 1994 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 10. Mai 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Januar 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 23. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 18. Januar 1995 hat der Hof die Verhandlung auf den 31. Januar 1995 vertagt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 31. Januar 1995

- erschienen

. RA A. Verriest, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA A. Zenner und RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Laut Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1993 zur Abänderung der Artikel 52, 53 und 68 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher, der Artikel 52 § 1 des letztgenannten Gesetzes abändert, dürfen in der Bekleidungs-, Leder-, Feinleder- und Schuhbranche die in Artikel 49 dieses Gesetzes definierten Schlußverkäufe nur in der Zeit vom 3. Januar bis einschließlich 31. Januar und vom 1. Juli bis einschließlich 31. Juli stattfinden.

Laut Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes vom 5. November 1993, der Artikel 53 § 1 des vorgenannten Gesetzes vom 14. Juli 1991 ersetzt, ist es während der Sperrzeiten vom 15. November bis einschließlich 2. Januar und vom 15. Mai bis einschließlich 30. Juni in den oben erwähnten Branchen untersagt, Ankündigungen von Preisermäßigungen oder Ankündigungen, die eine Preisermäßigung vermuten lassen, vorzunehmen, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort oder auf die eingesetzten Kommunikationsmittel. Vor einer Sperrzeit ist es untersagt, Ankündigungen von Preisermäßigungen oder Ankündigungen, die eine Preisermäßigung vermuten lassen, vorzunehmen, welche sich während dieser Sperrzeit auswirken. Schließlich ist vorgesehen, daß unbeschadet Artikel 48 § 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 die während einer Sperrzeit getätigten Ausverkäufe nicht mit der Ankündigung einer Preisermäßigung einhergehen dürfen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die der König bestimmt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Schriftsatz des Ministerrates

A.1.1. Jede klagende Partei habe die Veröffentlichung ihrer Satzung und den fristgerecht von ihren zuständigen Organen gefaßten Klageerhebungsbeschluß unter Beweis zu stellen.

A.1.2. Um ihr Interesse nachzuweisen, müsse jede klagende Partei belegen, daß ihre Tätigkeit ausschließlich im Versandhandel bestehe.

Erwiderungsschriftsatz

A.2.1. Alle klagenden Parteien außer der Quelle AG hätten die Veröffentlichung ihrer Satzung und Auszüge aus den Protokollen, aus denen hervorgehe, daß das zuständige Organ beschlossen habe, Klage auf Nichtigerklärung zu erheben, an die Kanzlei übermittelt. Das zuständige Organ der Quelle AG hingegen habe keinen fristgerechten Klageerhebungsbeschluß gefaßt.

A.2.2. Die Tätigkeiten der klagenden Parteien würden sich auf den Versandhandel beschränken. Sie könnten jedoch nicht den negativen Nachweis von etwas Inexistentem, d.h. von der Anwendung anderer Verkaufstechniken erbringen.

Zur Hauptsache

Klageschrift

A.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung würden durch die angefochtenen Bestimmungen verletzt, weil diese es den klagenden Parteien nicht erlauben würden, während der Sperrzeiten Preisermäßigungen anzukündigen, wohingegen dies wegen der Eigenart ihrer Verkaufstechnik eine wirtschaftliche Notwendigkeit darstelle. Die klagenden Parteien würden ihre Produkte ausschließlich anhand eines Katalogs verkaufen, der zweimal im Jahr erscheine, und zwar Anfang Januar und Anfang Juli. Die Erneuerung der Produkte und die erneute Sensibilisierung der Versandhäuser würden voraussetzen, daß die Versandhäuser in der Lage seien, von Anfang Mai bis Ende Juni und von Anfang November bis Ende Dezember Preisermäßigungen anzukündigen.

Die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots stünden der Gleichbehandlung von Kategorien von Personen, die sich angesichts der angefochtenen Maßnahme in grundverschiedenen Situationen befänden, im Wege. In Anbetracht der Eigenart der Versandhäuser könnten diese nicht auf die gleiche Weise behandelt werden wie Kaufleute, die ihre Produkte in für ihre Kundschaft direkt zugänglichen Räumen zum Kauf anbieten. Indem die Kataloge auf jeden Fall an die Kundschaft verschickt würden, herrsche während einer sehr langen Zeit absolute Klarheit über die geltenden Preise. Die in den Vorarbeiten angegebene Begründung für die Verlängerung der Sperrzeiten, und zwar die größere Transparenz hinsichtlich der geltenden Preise während eines ausreichend langen Zeitraums, sei angesichts der Versandhäuser demzufolge unerheblich.

Des weiteren setze das Bestehen der Sperrzeiten voraus, daß nach deren Ablauf tatsächlich ein Schlußverkauf stattfinde. Artikel 51 § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 bestimme jedoch, daß der Schlußverkauf in den Räumen stattfinden müsse, in denen die im Preis herabgesetzte Ware oder identische Waren gewöhnlich verkauft würden. In Anbetracht dieser Bestimmung könnten Versandhäuser keine Schlußverkäufe durchführen, weshalb keine Bestimmung bezüglich des Schlußverkaufs auf sie Anwendung finden sollte. Es zeigt sich trotzdem, daß der Gesetzgeber die angefochtenen Bestimmungen auf die gesamten Verkaufsbranche zur Anwendung habe bringen wollen, wohingegen aber die Versandhäuser wegen deren Eigenart von ihrem Anwendungsbereich hätten ausgeschlossen werden sollen.

Die Vorarbeiten würden keinerlei Ansätze zur Begründung dieser Gleichbehandlung der Branche des Versandhandels enthalten.

Die angefochtenen Bestimmungen hätten die Sperrzeiten auf den gesamten Bereich der Non-food-Produkte anwendbar gemacht, ohne daß dabei der Zweckbestimmung des Schlußverkaufs Rechnung getragen worden sei. Schließlich seien die neuen Bestimmungen nur mit dem Ziel ergangen, den Einzel- und Kleinhandel zu schützen; nur darin liege ihre Begründung.

Schriftsatz des Ministerrates

A.4.1. Die angefochtene Bestimmung habe nicht die Tragweite, die die klagenden Parteien ihr beimessen würden. Daß nicht zwischen der Branche des Versandhandels und den übrigen Branchen unterschieden werde, sei nicht auf das Gesetz vom 5. November 1993 zurückzuführen; es sei bereits beim Gesetz vom 14. Juli 1991 der Fall gewesen. Deshalb könnten die klagenden Parteien das erstgenannte Gesetz nicht anfechten.

Gar keine Gesetzgebung bezüglich des Schlußverkaufs habe jemals eine unterschiedliche Behandlung der Versandhäuser vorgesehen. Die Klage betreffe also nicht das Gesetz vom 5. November 1993, sondern die Einheitlichkeit, die die Gesetzgebung bezüglich des Schlußverkaufs immer schon aufgewiesen habe. Auch der Anwendungsbereich der Gesetzgebung sei unverändert geblieben.

A.4.2. Die Einführung fester Zeiträume, in denen Schlußverkäufe stattfinden könnten, beruhe auf folgenden Erwägungen:

- Durch die Einführung fester Zeiträume könnten die Verbraucher besser geschützt und informiert werden.
- Das Anfangsdatum des Schlußverkaufs sei unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenbedingungen und der größeren Mobilität der Verbraucher über die Landesgrenzen hinweg festzulegen.
- Das Vorverlegen des Anfangs des Schlußverkaufs schein rationeller zu sein und entspreche dem Wunsch der übergroßen Mehrheit der Kaufleute.

In Anbetracht dieser Erwägungen sei eine einheitliche Regelung notwendig. Die Einführung unterschiedlicher Schlußverkaufszeiten für verschiedene Branchen würde ein Chaos auslösen und den Interessen der Verbraucher schaden, deren Schutz eine möglichst weitgehende Transparenz voraussetze.

A.4.3. Es leuchte nicht ein, in welcher Hinsicht die Eigenart der Branche des Versandhandels eine unterschiedliche Behandlung bezüglich der Regelung des Schlußverkaufs rechtfertigen würde. Es müsse für alle Verbraucher einen festen Zeitraum geben, in dem Schlußverkäufe stattfinden; der Umstand, daß der Kundschaft Produkte anhand eines Katalogs angeboten würden, ändere nichts an der Tatsache, daß die Zielsetzungen der Transparenz und des Verbraucherschutzes am besten durch die Festlegung einheitlicher, fester Zeiträume gewährleistet würden. Die klagenden Parteien würden übrigens erklären, nichts gegen die Einführung einer Sperrzeit an und für sich auszusetzen zu haben, obwohl sie den neuen Artikel 52 § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 anfechten würden.

Durch die Verlängerung der Sperrzeiten auf sechs Wochen wolle Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 1993 die Glaubwürdigkeit der herabgesetzten Preise während der Schlußverkaufszeit und die Einhaltung der Vorschriften bezüglich des Schlußverkaufs gewährleisten, um die Interessen der Verbraucher zu schützen und das Fortbestehen des Einzelhandels - insbesondere des Kleinhandels - zu sichern.

Die erste Zielsetzung sei die Aufklärung der Verbraucher. Durch das Verbot der Ankündigung von Preismäßigungen während der Sperrzeit wolle der Gesetzgeber die Verbraucher über die normalerweise geltenden Preise der Produkte informieren. Durch das Bestehen der Sperrzeit werde der Verbraucher den Umfang der Preismäßigung während der Schlußverkaufszeit im Vergleich zum Bezugspreis einschätzen können. Durch die Sperrzeiten entstehe eine Transparenz hinsichtlich der geltenden Preise, die dem Verbraucherschutz zugute komme.

Die zweite Zielsetzung bestehe im Schutz des Einzelhandels, insbesondere des Kleinhandels. In Ermangelung einer Regelung des Schlußverkaufs würde eine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen entstehen, die eben die Existenz der Kleinhändler gefährden würde. Das Verschwinden des Einzelhandels ließe nur einige wenige Monopole fortbestehen, die die Preise nach Belieben festsetzen könnten.

A.4.4. Das Vorhandensein verschiedener Vertriebskanäle und die Chancengleichheit unter ihnen hinsichtlich der Preise würden ein äußerst wichtiges Moment in der sozialwirtschaftlichen Politik der föderalen Regierung darstellen, wobei das Bestehen einer Sperrzeit als ein wesentlicher Bestandteil zu bewerten sei. Die Angabe des üblicherweise geltenden Preises passe übrigens in den Rahmen der europäischen Politik des Schutzes und der Aufklärung der Verbraucher.

In Anbetracht der oben dargelegten Zielsetzungen des Gesetzgebers sei nicht einzusehen, in welcher Hinsicht die Versandhäuser sich dermaßen von den anderen Verkäufern unterscheiden würden, daß eine differenzierte Regelung gerechtfertigt wäre. Die Zielsetzung des Verbraucherschutzes gelte genauso sehr für ihre Kunden als für die Kunden der anderen Verkäufer. Auch die Kunden der Versandhäuser hätten ein Interesse daran, die Preise während des Schlußverkaufs mit den üblicherweise geltenden Preisen vergleichen zu können. Das Vorverlegen der Schlußverkaufszeit um drei Wochen und die Verlängerung der Sperrzeiten um zwei Wochen könnten angesichts der verfolgten Zielsetzungen der Transparenz und Einheitlichkeit nicht als unverhältnismäßige Mittel betrachtet werden.

Die klagenden Parteien, die einige Zeit nach dem Versand ihrer Kataloge Auszüge aus diesen Katalogen verschicken würden, in denen Artikel zu herabgesetzten Preisen angeboten würden, würden genauso handeln wie jene Verkäufer, deren Räume für die Öffentlichkeit zugänglich seien. Es sei also unrichtig, zu behaupten, daß der Hauptkatalog das einzige Mittel sei, mit dem die Produkte angeboten würden, und eine absolute Preistransparenz gegeben sei, sobald dieser Katalog verschickt worden sei. Das Erfordernis der Transparenz während der Sperrzeiten gelte also genauso sehr für die Versandhäuser als für die übrigen Verkäufer.

Auch wenn die Versandhäuser spezifische Merkmale aufweisen würden, so wäre immerhin zu betonen, daß es durchaus möglich sei, den Versand der Kataloge vorzulegen, damit Preisermäßigungen vor der Sperrzeit angekündigt werden könnten, oder während der Sperrzeit die herabgesetzten Preise ohne Angabe der Ermäßigung bekanntzumachen.

A.4.5. In Wirklichkeit würden die klagenden Parteien die Opportunität der angefochtenen Bestimmungen in Frage stellen; darüber habe der Hof allerdings nicht zu befinden.

Wenn für die Versandhäuser das Verbot, während der Sperrzeiten Ankündigungen von Preisermäßigungen vorzunehmen, nicht gelten würde, so würden die Aufklärung der Verbraucher und die Transparenz der Preise - und somit der Verbraucherschutz - in der Branche des Versandhandels beeinträchtigt werden. Dies hätte zur Folge, daß noch andere Branchen im Widerspruch zum allgemeinen Interesse eine spezifische Regelung fordern würden. Bei alledem würde es sich um eine durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung untersagte Diskriminierung handeln.

Keiner habe ein Anrecht darauf, daß die Regelung, die er für sich als am günstigsten betrachte, aufrechterhalten bleibe. Wenn das allgemeine Interesse die Anpassung einer bestimmten Gesetzgebung erfordere, ergebe sich aus dem Gesetz der Veränderlichkeit, daß die zuständige Behörde alle erforderlichen Anpassungen vornehmen könne.

Erwiderungsschriftsatz

A.5.1. Die klagenden Parteien seien im Gegensatz zu anderen Branchen hinsichtlich der bestrittenen Gesetzesänderung niemals zu Rate gezogen worden. Dies sei kennzeichnend für die Haltung der Ministerialdepartements, die hinsichtlich der fraglichen Bestimmungen niemals die spezifischen Merkmale des Versandhandels hätten berücksichtigen wollen, wenngleich der Gesetzgeber in anderen Bestimmungen - und zwar in Abschnitt IX von Kapitel VI des Gesetzes vom 14. Juli 1991 - diesen Merkmalen tatsächlich Rechnung getragen habe.

Der Umstand, daß die Versandhäuser verschiedene Kataloge oder Auszüge aus Katalogen an die Kunden verschicken, bedeute keineswegs, daß sie auf die gleiche Art und Weise arbeiten würden als jene Verkäufer, deren Räume direkt für die Öffentlichkeit zugänglich seien. Die Kataloge würden nämlich das einzige Mittel darstellen, die Produkte anzubieten und Kunden zu werben.

Das Argument, dem zufolge die Versandhäuser den Versand der Kataloge mit Angabe herabgesetzter Preise

vorverlegen könnten, sei unerheblich, weil die Ankündigung einer Preisermäßigung, die erst sechs bis sieben Wochen später eintrete, nur wenig Wirkung bei der potentiellen Kundschaft zeitige und die saisonbedingte Beschaffenheit der Kataloge nicht berücksichtigt werden könne.

Wenngleich die bisherige Gesetzgebung die Versandhäuser nicht anders behandelt habe als die übrigen Verkäufer, sei diesen Unternehmen dadurch kein Schaden zugefügt worden. Eben durch die Erweiterung der Regelung auf alle Produkte und gerade durch die Verlegung und Verlängerung der Sperrzeiten werde den klagenden Parteien geschadet.

A.5.2. Die Bestimmungen bezüglich des Schlußverkaufs seien unterschiedslos auf alle Verkaufsbranchen anwendbar. Artikel 51 § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 bestimme gleichwohl, daß der Verkauf in den Räumen stattfinden müsse, in denen die im Preis herabgesetzte Ware oder identische Waren zum Kauf angeboten würden. Die Versandhäuser könnten also keine Schlußverkäufe durchführen, da sie nicht über Räume verfügen würden, in denen im Preis herabgesetzte Ware zum Kauf angeboten werde. Die Versandhäuser würden übrigens niemals Schlußverkäufe durchführen; sie würden vielmehr lediglich Preisermäßigungen gemäß Artikel 43 des Gesetzes über die Handelspraktiken zur Durchführung bringen. Obwohl sie keine Schlußverkäufe veranstalten würden, sei es ihnen trotzdem wegen der allgemeinen Formulierung des neuen Artikels 53 § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 nicht erlaubt, während der Sperrzeiten Preisermäßigungen anzukündigen oder anzudeuten. Diese Sperrzeiten seien nur insofern gerechtfertigt, als nach ihrem Ablauf ein Schlußverkauf erfolge, weshalb es keinen Grund gebe, sie auch auf die Versandhäuser anzuwenden.

A.5.3. Die klagenden Parteien würden nur die Verlängerung (und somit die Verlegung) der Sperrzeiten beanstanden. Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1993 sei lediglich als Konsequenz für nichtig zu erklären.

A.5.4. Die Zielsetzung des Gesetzgebers, die darin bestehe, die Verbraucher über die üblicherweise geltenden Preise zu informieren, sei angesichts der Versandhäuser unerheblich. Die Notwendigkeit der Sperrzeiten gelte nur angesichts der Verkäufer, die ihre Preisankündigungen nach Belieben ändern könnten, nicht aber angesichts der Versandhäuser, deren geltende Preise in den Katalogen festgesetzt seien, die am Anfang jeder Saison an die potentiellen Kunden verschickt würden. Es liege in der Branche des Versandhandels also eine absolute Preistransparenz vor. Die Verkennung der Eigenart dieser Branche stelle somit eine Diskriminierung dar.

A.5.5. Der Gesetzgeber habe außerdem ein Gutachten des Verbraucherrats nicht berücksichtigen wollen, dem zufolge die heutige Regelung des Schlußverkaufs nicht den spezifischen Sachlagen Rechnung trage, in denen die verschiedenen Verkäufer sich jeweils befänden.

Die Zielsetzung des Schutzes des Kleinhandels und der Wettbewerbsbedingungen könne die angefochtenen Bestimmungen nicht rechtfertigen. Eine Rückkehr zur früheren Gesetzgebung - die Regelung des Schlußverkaufs an sich werde nicht in Frage gestellt - impliziere keineswegs das Entstehen von Monopolen und das Verschwinden des Einzelhandels.

Es könne kein Verkäufer ohne wirtschaftliche Notwendigkeit Schlußverkäufe durchführen. Aufgrund von Artikel 43 des Gesetzes über die Handelspraktiken seien Ankündigungen von Preisermäßigungen während des ganzen Jahres möglich, außer in den Sperrzeiten.

A.5.6. Der Hof könne keine Begründungen berücksichtigen, die auf Kreis schlüssen beruhen und von einer offensichtlich falschen Bewertung der Sachlage ausgehen bzw. nur bloße Behauptungen darstellen würden. Der Gesetzgeber habe den Klein- und Mittelhandel gegen die Kaufhäuser schützen bzw. Verzerrungen bei benachbarten Kaufleuten vermeiden wollen. Diese Begründung sei allerdings angesichts der Branche des Versandhandels, dessen Eigenart der Gesetzgeber nicht berücksichtigt habe, weder objektiv noch angemessen.

Während der Sperrzeit seien Preisermäßigungen erlaubt, nur die Ankündigung solcher Preisermäßigungen sei nicht gestattet. Die Verlängerung der Sperrzeiten habe also keineswegs zur Folge, daß die Kleinhändler vor den größeren Betrieben geschützt würden, welche während dieser Zeiträume ohne jede gesetzliche Behinderung ihre Preise herabsetzen bzw. erhöhen könnten. Weder die Zielsetzung der Sicherung gesunder Wettbewerbsbedingungen, noch die Zielsetzung des Verbraucherschutzes werde durch die bestrittene Regelung gewährleistet. Die Verlängerung der Sperrzeiten entbehre also angesichts der Versandhäuser jeder angemessenen Rechtfertigung.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

In bezug auf Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

B.1.1. Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt folgendes:

« Wenn eine juristische Person die Klage erhebt oder in der Rechtssache interveniert, muß diese Partei auf die erste Anfrage hin je nach Fall den Beweis der Veröffentlichung ihrer Satzung in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* oder aber des Beschlusses, die Klage zu erheben oder fortzusetzen oder zu intervenieren, vorlegen. »

Diese Erfordernisse sollen den Hof unter anderem in die Lage versetzen, zu überprüfen, ob die Zulässigkeitsbedingung bezüglich der Berechtigung, vor dem Hof aufzutreten, erfüllt ist.

B.1.2. Mit Schreiben vom 13. Mai, 3. Juni und 20. Oktober 1994 hat der Kanzler des Hofes die klagenden Parteien aufgefordert, die im genannten Artikel erwähnten Belege einzureichen.

B.1.3. Aus der Prüfung der von den klagenden Parteien hinterlegten Schriftstücke geht hervor, daß die Usines Saint Brice AG die Voraussetzung nach Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt und der Klageerhebungsbeschluß von dem kraft Artikel 54 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften dafür zuständigen Verwaltungsrat gefaßt wurde.

Die übrigen klagenden Parteien haben es unterlassen, entweder den Beleg der Veröffentlichung oder den vollständigen Wortlaut der Veröffentlichung ihrer Satzung im *Belgischen Staatsblatt*, oder den vom zuständigen Organ gefaßten Klageerhebungsbeschluß vorzulegen.

Die Klage ist unzulässig, soweit sie von der Neckermann Postorders AG, der Redoute Catalogue Benelux AG, der Postland AG, der Wehkamp AG, der Quelle AG und der Robert Klingel Europe GmbH erhoben wurde.

Hinsichtlich des Interesses

B.2. Die klagende Partei Usines Saint Brice AG verkauft im Versandhandel - in der Bekleidungs-, Leder-, Feinleder- bzw. Schuhbranche - anhand von Katalogen bzw. Auszügen aus Katalogen über zum Kauf angebotene Produkte, vorkommendenfalls mit Angabe von Preisermäßigungen. Sie weist das rechtlich erforderliche Interesse an der Anfechtung von Gesetzesbestimmungen auf, die sich auf die Zeiträume beziehen, in denen keine Preisermäßigungen angekündigt oder angedeutet werden dürfen.

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.3.1. Laut der Klageschrift beantragt die klagende Partei die Nichtigklärung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 5. November 1993.

Aus der Darlegung des einzigen Klagegrunds geht jedoch hervor, daß sich die Klage nur gegen Artikel 2 dieses Gesetzes richtet, soweit infolge dieses Artikels die Bestimmung von Artikel 53 § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher durch die folgenden Bestimmungen ersetzt wird:

« Während der Sperrzeiten vom 15. November bis einschließlich 2. Januar und vom 15. Mai bis einschließlich 30. Juni ist es für die in Artikel 52 § 1 erwähnten Branchen untersagt, die in Artikel 42 erwähnten Ankündigungen von Preisermäßigungen oder Ankündigungen, die eine Preisermäßigung vermuten lassen, vorzunehmen, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort oder auf die eingesetzten Kommunikationsmittel.

Vor einer Sperrzeit ist es untersagt, Ankündigungen von Preisermäßigungen oder Ankündigungen, die eine Preisermäßigung vermuten lassen, vorzunehmen, welche sich während dieser Sperrzeit auswirken. »

Die übrigen Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 5. November 1993 werden insofern angefochten, als sie mit den oben angeführten Bestimmungen zusammenhängen.

B.3.2. Der Hof prüft zunächst die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 53 § 1 Absätze 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes vom 14. Juli 1991 in der durch das Gesetz vom 5. November 1993 abgeänderten Fassung. Nur in dem Maße, wie die letztgenannten Bestimmungen für verfassungswidrig befunden werden sollten, sind die mit diesen Vorschriften untrennbar verbundenen Bestimmungen in die Prüfung der Rechtssache einzubeziehen.

Zur Hauptsache

B.4. Die klagende Partei behauptet, der Gesetzgeber unterscheide in Artikel 53 § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 zu Unrecht nicht unter den in den in Artikel 52 § 1 genannten Branchen tätigen Kaufleuten je nachdem, ob der Verkauf im Rahmen eines Versandverkaufssystems erfolgt oder nicht.

B.5. Artikel 53 § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 ist mit der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung in Verbindung zu bringen, die neben dem Erzielen der Transparenz und Richtigkeit der unmittelbar vor und während den Schlußverkaufszeiten angewandten Preise (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1158/1, S. 2) darin bestand, die Gleichheit der Verkaufschancen zu gewährleisten und das Fortbestehen der Kleinhändler zu sichern, insbesondere durch die Sicherung gesunder Wettbewerbsbedingungen unter den verschiedenen Kategorien von Verkäufern (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 862-2, SS. 5 und 6, und *Ann.*, Senat, 1993-1994, 28. Oktober 1993, SS. 99 und 100). Diese Zielsetzung entspricht einem der wesentlichen Zielen des Gesetzes vom 14. Juli 1991 (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 947-1, S. 1, und *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1240/20, S. 4).

Die Rechtfertigung der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung ist unbestreitbar.

B.6. Die angefochtene Gesetzesbestimmung erlegt den in den betroffenen Branchen tätigen Verkäufern das Verbot auf, in den - Sperrzeiten genannten - Zeiträumen, die den Schlußverkaufszeiten unmittelbar vorausgehen und sich vom 15. November bis einschließlich 2. Januar und vom 15. Mai bis einschließlich 30. Juni erstrecken, Preisermäßigungen anzukündigen oder anzudeuten. Sie untersagt es - auch während der Sperrzeiten - nicht, neue Preise anzuwenden und diese in Katalogen oder Auszügen aus Katalogen zu erwähnen, vorausgesetzt, daß der Inhalt dieser Mitteilung nicht die Form einer « Preisermäßigung » im Sinne der Artikel 5, 42 und 43 des Gesetzes über die Handelspraktiken oder die Form einer Andeutung einer solchen « Preisermäßigung » annimmt.

Den Versandhäusern eine Abweichung vom besagten Verbot zu gewähren, würde ihnen im Widerspruch zu einer grundlegenden Zielsetzung der Gesetzgebung über die Handelspraktiken einen Wettbewerbsvorteil einräumen, ohne daß es dafür eine angemessene Rechtfertigung gäbe.

Diese Erwägung rechtfertigt in angemessener Weise die Gleichbehandlung der Versandhäuser mit den anderen Kaufleuten durch den Gesetzgeber, hinsichtlich des Verbots der Ankündigung oder Andeutung von Preisermäßigungen während der Sperrzeiten.

B.7. Nachdem festgestellt wurde, daß Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes insofern, als er Artikel 53 § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 durch einen neuen Wortlaut ersetzt, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, braucht der Hof aus den zu B.3 genannten Gründen die übrigen Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 5. November 1993 nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. März 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter P. Martens bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève